

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM

Sofern Sie im Januar oder Februar noch eine ELStAM für das Jahr 2020 bekommen oder Korrekturen auf das Vorjahr vornehmen, sind diese Rückrechnungen steuerlich dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Lohnsteuerbescheinigung 2020 für den betreffenden Mitarbeiter noch nicht erstellt ist.

Sie finden unter *Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten* in dem Feld **VJ-Versteuermethode** den Eintrag „Systemautomatik“. Diese Schlüsselung setzt den oben genannten Sachverhalt um und prüft vor der steuerrechtlichen Zuordnung ab, ob eine Rückrechnung ins Vorjahr möglich ist.

Für die Branchen 100 und 101 (öffentlicher Dienst) ist weiterhin nur das Zuflussprinzip möglich.

Grundsätzlich beachten Sie aber bitte unbedingt folgende Vorgehensweise:

Die monatlichen Änderungslisten für den Monat Dezember sind inzwischen für Sie abrufbar. Sofern Sie eventuelle steuerliche Änderungen für 2020 noch berücksichtigen möchten, holen Sie sich bitte diese Listen über den HANSALOG-Communicator ab. Anschließend können Sie auch weiterhin einen 13. Lauf auf den Monat Dezember durchführen, bevor Sie dann das Jahreswechsel-Update einspielen. Vielleicht ist auch ein 13. Lauf durch die Versteuerung mit der Systemautomatik gar nicht mehr notwendig.

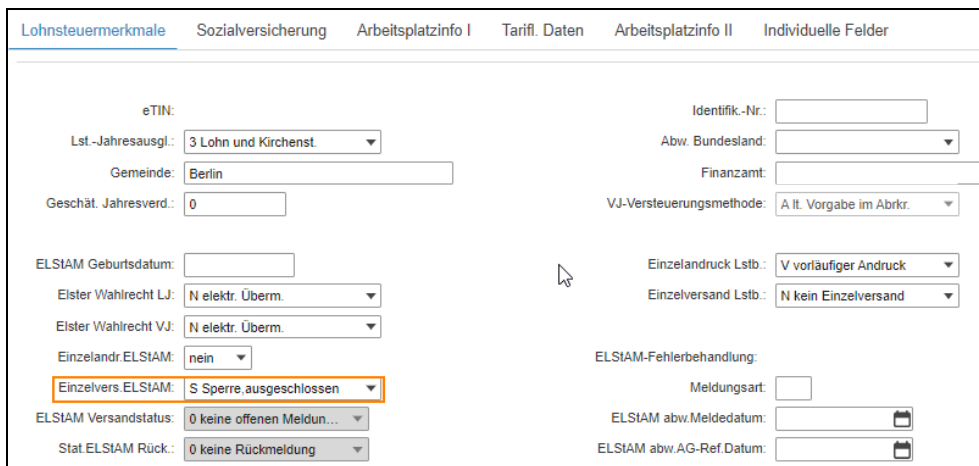
Wenn Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2020 bereits erstellt haben und jetzt noch ELStAM-Sätze für den Dezember bekommen, werden diese automatisch ab der Abrechnung Januar 2021 berücksichtigt. Für den Dezember wird der Satz als „inaktiv“ gekennzeichnet.

Praxistipp: Warten Sie nach Möglichkeit mit dem Versenden der Lohnsteuerbescheinigung 2020 mindestens bis nach der Abrechnung Januar. Somit werden Korrekturen auf 2020 aus dieser Abrechnung auch noch im Vorjahr bescheinigt.

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Mit dem Jahreswechsel erhalten Sie eine Aufstellung aller aktiven Mitarbeiter, die aktuell mit einem manuellen ELStAM-Datensatz abgerechnet werden. Bitte überprüfen Sie, ob Ihnen für diese Mitarbeiter weiterhin eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegt.

Es kann sich aber auch um beschränkt steuerpflichtige Grenzgänger handeln, die ab 2020 nach und nach in das ELStAM-Verfahren integriert werden. Wenn Ihnen bereits eine ID-Nummer von diesen Mitarbeitern vorliegt, können Sie jetzt eine ELStAM abrufen. Vorher müssen Sie eventuell noch die Sperre im Personalstamm im Reiter *Lohnsteuermerkmale Feld Einzelvers.ELStAM* herausnehmen.



The screenshot shows the 'Lohnsteuermerkmale' tab in the HANSALOG software. The interface includes several input fields and dropdown menus for employee data. The 'Einzelvers.ELStAM' field is highlighted with an orange box and set to 'S Sperre, ausgeschlossen'. Other visible fields include 'eTIN', 'Lst.-Jahresausg.', 'Gemeinde', 'Geschäft. Jahresverd.', 'ELStAM Geburtsdatum', 'Elster Wahlrecht LJ', 'Elster Wahlrecht VJ', 'Einzelandr.ELStAM', 'Einzelvers.ELStAM', 'ELStAM Versandstatus', 'Stat.ELStAM Rück.', 'Identifik.-Nr.', 'Abw. Bundesland', 'Finanzamt', 'VJ-Versteuermethode', 'Einzelandruck Lstb.', 'Einzelversand Lstb.', 'ELStAM-Fehlerbehandlung', 'Meldungsart', 'ELStAM abw.Meldedatum', and 'ELStAM abw.AG-Ref.Datum'.

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

Sofern der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer keine ID-Nummer hat, muss er diese bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Sobald die ID-Nummer dann im Personalstamm hinterlegt ist, kann der Abruf der ELStAM erfolgen.

Praxistipp: Mitarbeiter ohne gültige ELStAM oder gültige Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt müssen mit der Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Ansonsten haftet der Arbeitgeber.

Lohnsteueranmeldung nach dem „Für“-Prinzip

Die Finanzämter vergleichen zum Zwecke der Steuerprüfung die Summe der Lohnsteuer aus der Lohnsteuerbescheinigung mit der angemeldeten Lohnsteuer pro Kalenderjahr (Lohnsteuerabgleich).

Da es aber bei steuerlichen Korrekturen auf das Vorjahr Differenzen geben kann, wurde nun der § 41a EStG geändert und das so genannte „Für“-Prinzip eingeführt. In der Praxis wirkt sich das wie folgt aus:

Sofern unter *Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten* in dem Feld Korrektur LStA-VJ die „0“ gesetzt ist, wird bei Rückrechnungen auf das Vorjahr, z. B. aus dem 13. Lauf oder aus der Abrechnung Januar, die noch in der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres berücksichtigt werden (siehe oben), eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember (enthält die Gesamtsumme für den Monat) ausgelöst. Zusätzlich wird ein neues „Teillohnjournal“ mit den korrigierten Lohnsteuerwerten für den Dezember erstellt.

„Für“-Prinzip heißt also: Die Lohnsteueranmeldung wird für den Monat erstellt bzw. korrigiert, dem das steuerpflichtige Entgelt steuerlich zugeordnet wurde.

Praxistipp: Bitte achten Sie auch darauf, dass Beträge einer korrigierten Lohnsteueranmeldung auch sofort fällig werden und informieren Sie eventuell Ihre Buchhaltung.

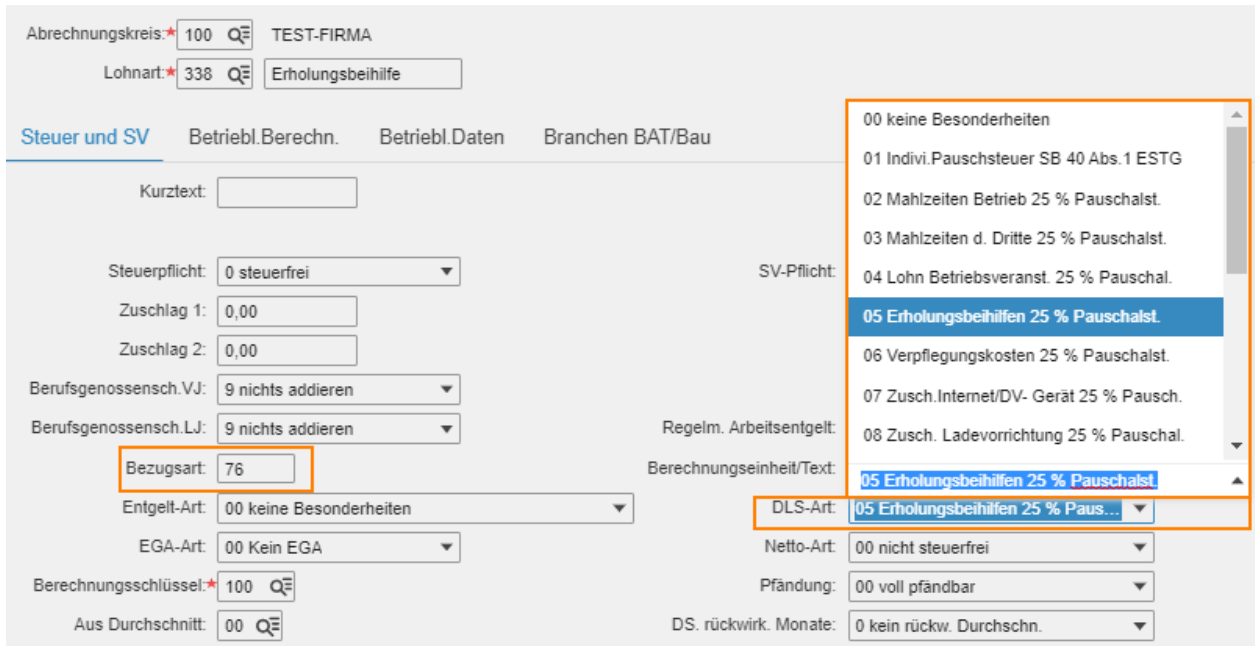
DLS – digitale Lohnschnittstelle

Bei der digitalen Lohnschnittstelle handelt es sich um einen amtlich vorgeschriebenen Standarddatensatz, der die Grundlage der elektronischen Lohnsteuerprüfung darstellt. Sofern ein Lohnsteuerprüfer mit diesem neuen Format prüfen möchte, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir Ihnen ein individuelles Angebot für das Modul zukommen lassen können. Technisch können die Prüfer auch noch mit dem alten Format prüfen.

Unabhängig von dem Zeitpunkt der ersten Lohnsteuerprüfung mit der DLS benötigen Sie seit dem Jahreswechsel 2018/19 bei einigen Lohnarten eine neue individuelle Kennzeichnung. Mit dem Jahreswechsel bekommen Sie nochmals eine Auswertung über die Lohnarten, bei denen die Bezugsart 76 oder 77 für eine pauschale Lohnsteuer hinterlegt ist, aber im Feld *DLS-Art* die „00“ geschlüsselt ist.

Rechtlich kann eine pauschale Besteuerung mit 25 Prozent (Bezugsart 76) verschiedene Grundlagen haben, für die in dem DLS-Datensatz jeweils eine separate Lohnart gefordert wird. Bitte kennzeichnen Sie die entsprechenden Lohnarten durch die Schlüsselung im Feld **DLS-Art** (02-10) in der Maske *Lohnarten Reiter Steuer und SV*.

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021



Sofern Sie nur eine Lohnart z. B. „Pauschale Versteuerung 25 %“ haben und diese für mehrere rechtliche Pauschalierungsgrundlagen nutzen, ist es unbedingt erforderlich, die bestehende Lohnart und eine eventuelle Folgelohnart zu kopieren, um dann eine eindeutige Kennzeichnung über das Feld DLS-Art pro Lohnart vorzunehmen.

Wenn Sie Lohnarten mit der Bezugsart 77 (individueller pauschaler Steuersatz) haben, hinterlegen Sie bitte für die individuelle Kennzeichnung die **DLS-Art** 01, 11, 13, 15, 17 oder 18. Auch hier müssen Sie eventuell wieder neue Lohnarten bei verschiedenen rechtlichen Grundlagen anlegen.

Da wir die DLS-Daten pro Lohnart immer für ein Kalenderjahr ausgeben müssen, dürfen Sie zukünftig bereits abgerechnete Lohnarten unterjährig nicht ändern. **Eine Änderung muss somit vor der Januar-Abrechnung erfolgen.**

Lohnsteuerberechnung

Den offiziellen Lohnsteuerrechner 2021 vom Bundesfinanzministerium zur Überprüfung der Lohnsteuer finden Sie unter: <https://www.bmf-steuerrechner.de/>

Wenn Sie Abweichungen zwischen der ermittelten Lohnsteuer der Abrechnung aus HANSALOG und der aus dem BMF-Rechner feststellen, lassen Sie uns doch bitte beide Ergebnisse zukommen. Dann prüfen wir die Lohnsteuer gerne für Sie nach.

Hinweise zur Steuerberechnung

Der Grundfreibetrag für die Berechnung der Lohnsteuer wird ab dem 01.01.2021 um 336 € auf 9.744 € und der Kinderfreibetrag um 288 € auf 5.460 € angehoben.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II) wird für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € angehoben (§ 24b Abs. 2 Satz 3 EStG). Der neue Anhebungsbetrag von 2.100 € wurde in 2020 mit je 1/6 auf die Monate Juli bis Dezember verteilt (= 350 € monatlich). Dadurch wurden Rückrechnungen für die Monate 01-06/2020 vermieden.

In 2021 beträgt der Freibetrag monatlich 1/12 der Erhöhung (= 175 € monatlich).

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

Praxistipp: Wechselt ein Beschäftigter zu einer Krankenkasse mit einem günstigeren Zusatzbeitrag, führt es in der Regel zu einer etwas höheren Lohnsteuer, da sich die Arbeitnehmerbeiträge steuerbegünstigend auswirken.

Abbau Solidaritätszuschlag

Ab 2021 werden rund 90 % der Steuerzahler vollständig, weitere 6,5 % teilweise vom Solidaritätszuschlag befreit. Die Freigrenze wird von 972,00 bzw. 1.944,00 Euro auf 16.956,00 bzw. 33.912,00 Euro (Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) angehoben. Bis zu einer entsprechenden Steuerlast fällt der Solidaritätszuschlag damit weg.

Innerhalb einer Milderungszone zwischen 16.956,00 und 31.528,00 Euro (Alleinstehende) bzw. zwischen 33.912,00 Euro und 63.056,00 Euro (Verheiratete) liegt der Soli ab 2021 bei 11,9 % (bisher: 20 %) des Unterschiedsbetrages zwischen dem Einkommensteuerbetrag und der Freigrenze.

Das bedeutet: Bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 61.717,00 Euro und 96.409,00 Euro (Alleinstehende) bzw. zwischen 123.434,00 Euro und 192.818,00 Euro (Verheiratete) steigt der Soli von 0,0 auf bis zu 5,5 % an. Darunter entfällt er vollständig.

Anhebung Behindertenpauschbeträge

Die Behindertenpauschbeträge werden 2021 wie folgt angehoben:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €
wenn hilflos oder blind	7.400 €

Bei den Bestandsfällen werden die neuen Freibeträge per ELStAM übermittelt. Neue Fälle bei einer Behinderung 20 – 25 % müssen als Freibetrag beim Finanzamt beantragt werden.

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Bereits am 01.01.2018 ist das BRSG in Kraft getreten und zielt darauf ab, die betriebliche Altersvorsorge (bAV) insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten. Auch für Beschäftigte mit geringem Einkommen soll ein Anreiz zur zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen werden.

Rein rechtlich müssen Sie aber auch bei jeder neuen Entgeltumwandlung schon ab dem 01.01.2019 (z.B. neue Mitarbeiter oder neue Verträge von den bestehenden Mitarbeitern) einen Arbeitgeberzuschuss leisten, soweit Sie SV-Beiträge einsparen. Die Höhe und die Form des Zuschusses muss der Arbeitgeber **arbeitsrechtlich** festlegen. Diese Regelung ist allerdings tarifdispositiv.

Wichtiger Hinweis: Ab dem 01.01.2022 muss bei jeder Beitragseinsparung durch eine Entgeltumwandlung der Arbeitgeberzuschuss geleistet werden. Hier müssen Sie im Laufe des Jahres 2021 Ihre bAV-Verträge durcharbeiten. Wir leisten hier gerne individuelle Unterstützung. Schieben Sie dieses wichtige Thema bitte nicht an das Ende des Jahres, dann könnte es zeitlich sehr knapp werden!

Für ein möglichst einfaches Handling haben wir im Rahmen der Vertragsverwaltung im bAV-Modul neue Funktionalitäten und Möglichkeiten geschaffen, um die verschiedenen Durchführungswege abbilden zu

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

können. Ob der aktuelle Stand ausreicht, um die zukünftigen Verhandlungsergebnisse der Tarifpartner oder Ihre arbeitsrechtlichen Entscheidungen umsetzen zu können, werden wir abwarten müssen.

Das bAV-Modul steht im Rahmen der Vertragsverwaltung für Sie **kostenlos** zur Verfügung. Für die Einrichtung und die Anlage der neuen Lohnarten sollten Sie einen kostenpflichtigen Tag mit einem Fachberater von uns einplanen. Eine Einrichtung über unseren Support wird nicht möglich sein.

Corona-Bonus

Sonderzahlungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer für besondere Leistungen in der Corona-Krise sind 2020 für Beschäftigte aller Branchen bis 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Frist, bis wann der Bonus auf dem Konto des Arbeitnehmers sein muss, ist bis zum **30.06.2021 (Zufluss)** verlängert worden. Allerdings gibt es für das Jahr 2021 nicht ein zweites Mal 1.500 Euro steuerfrei als Corona-Bonus.

Um bei der späteren Lohnsteuerprüfung eindeutig zu sein, empfehlen wir eine separate Bruttolohnart, die bei der Abrechnung den Betrag auch im Lohnkonto separiert darstellt. Diese Zahlung fällt nicht unter den Progressionsvorbehalt.

Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Sofern Sie wegen einer angeordneten Quarantäne den Nettoverdienstaufschlag nach § 56 IfSG zahlen müssen, werden SV-Beiträge fällig, die der Arbeitgeber zu 100 % trägt. Diese SV-Beiträge werden nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen, da als Basis ein steuerfreies Entgelt zu Grunde liegt. Der Nettoverdienstaufschlag wird auf der Lohnsteuerbescheinigung auf Feld 15 (Progressionsvorbehalt) angedruckt.

Verlängerung der Corona-Sonderregelungen für Kurzarbeit

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz werden folgende Regelungen verlängert:

- **Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- **Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen** werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, das Entgelt aus einer geringfügig entlohten Beschäftigung (sogenannter Minijobs bis 450 Euro), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, bleibt weiter anrechnungsfrei.
- **Die Sozialversicherungsbeiträge** werden bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet. Anschließend zur Hälfte - längstens bis 31. Dezember 2021 - für alle Betriebe, die bis 30. Juni 2021 mit Kurzarbeit begonnen haben. Die hälftige Erstattung der SV-Beiträge kann durch Qualifizierung während Kurzarbeit bis 31. Dezember 2021 auf 100 Prozent erhöht werden.

Der **steuerfreie Arbeitgeberzuschuss** bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt gemäß § 3 Nr. 28 EStG war schon bei Einführung bis zum Dezember 2021 befristet.

Neue zeitliche Ereignisse in HANSALOG

Mit dem neuen Programmstand werden folgende neue Fehlzeitschlüssel aufgenommen:

- **FS 60** – Zeiträume für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird
- **FS 61** – Weiterbildung/Qualifizierung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld
- **FS 62** – Unbezahlte Freistellung während Quarantäne
- **FS 63** – Zeiten der Kinderbeaufsichtigung nach § 56 Abs. 1a IfSG

Diese Zeiten sind für die Entgeltabrechnung derzeit nicht relevant. Sie werden aller Voraussicht nach im Laufe des Jahres 2021 in verschiedene Bescheinigungen eingebunden. Sofern Sie die Zeiten für Ihre internen Auswertungen oder Statistiken benötigen, können Sie die Zeiträume natürlich gerne erfassen.

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

Hinweis: Kunden, die mit den integrierten Abwesenheiten im Personalmanagement arbeiten, können die Abwesenheitsarten aktuell noch nicht in die zeitlichen Ereignisse durchschreiben. Dazu wird das PI-Featurepack 2021.01 benötigt, das noch nicht veröffentlicht ist.

Elektronische Mitgliedsbescheinigung der Krankenkassen

Ab 2021 entfallen die Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen. Statt einer Papierbescheinigung erhalten Arbeitgeber über das SAG-Meldeverfahren eine elektronische Rückmeldung, nachdem sie die Anmeldung per DEÜV erstellt haben.

Wenn Sie zukünftig den Menüpunkt „Abzuholende maschinelle Rückmeldungen prüfen“ starten, werden Sie vermehrt auf Dateien hingewiesen werden, die Sie dann über das SAG-Meldeverfahren vom Kommunikationsserver abholen können.

500 /	23	Testmann, Klaus	Eintritt: 01.07.2016	Austritt:	Vers.-Nr.:
		KK-Betnr. : 42938966	Aktenz. Krk.: MBW00000196596680	AG-Betnr. :	Aktenz. AG: 14131219154216000022
		Datensatz ID: 11111111111111111111111111111115		Ursprungs ID: 22222222222222222222222222222222	
		Vorgangs ID : VO-ID	33333333333333333333333333333333		
		Grd: DBMB (Mitgl.bestät.)	Kennz. Mitgliedsch.: Mitglied	Beg. d. Mitgliedsch:	25.04.2020
		Hinweis: Die Anmeldung des Mitarbeiters bei der Krk. war erfolgreich.			

Wann das Verfahren bei den verschiedenen Krankenkassen nun wirklich startet, können wir Ihnen heute noch nicht sagen. Geplant ist es zum 01.01.2021, es kann auch gut sein, dass Sie von einigen Krankenkassen noch weiter eine Papierbescheinigung zugeschickt bekommen und von anderen Krankenkassen nicht.

Digitaler UV-Lohnnachweis

Fachlich gibt es nichts Neues von dem Digitalen UV-Lohnnachweis zu berichten. Das heißt, zum Fälligkeitstermin ist er an den UV-Träger elektronisch zu versenden. Sofern Sie den Stammdatenabruf für das Jahr 2021 noch nicht vorgenommen haben, führen Sie ihn bitte anschließend durch. Eine Dokumentation finden Sie im HANSALOG-Anwenderportal in der Kategorie Handbücher.

Praxistipp: Die im Personalstamm zugeordneten Gefahrentarifstellentabellen lassen sich nun in Form einer Liste und zusätzlich auch als csv-Datei erstellen (*UV-Gefahrentarifstellentabellen pro PNr. drucken*).

Familienkasse

Bei unseren Jahreswechselfseminaren haben wir bereits darauf hingewiesen, dass Sie im Vorgriff auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens ab dem Jahr 2022 die Krankenkasse in Erfahrung bringen müssen, bei der Ihr geringfügig Beschäftigter tatsächlich im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert ist. Diese Krankenkasse können Sie im Personalstamm in der *Maske Sozialversicherungsdaten verwalten* im Reiter *Allgemein* erfassen.

Praxistipp: Selbst, wenn Sie eventuell keine ELStAM für die Berechnung der Lohnsteuer bei einem geringfügigen Beschäftigten brauchen, erfragen Sie auch gleich die steuerliche ID-Nummer, da diese 2022 zusätzlich für die DEÜV-Meldung benötigt wird. Das gilt sowohl bei Neueinstellungen als auch bei Ihren bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

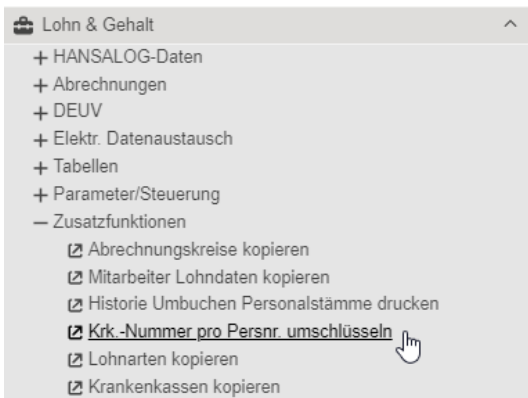
Mit dem Jahreswechsel erhalten Sie eine Aufstellung von allen aktiven Geringfügig Beschäftigten, bei denen die Familienkasse oder ID-Nummer nicht gefüllt ist.

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

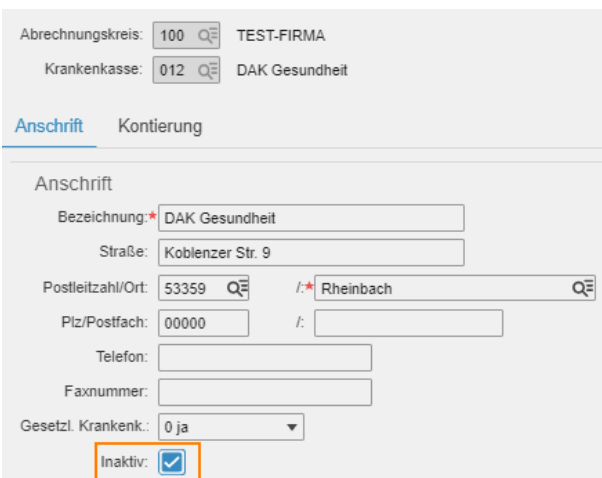
Bekannte Krankenkassenfusionen zum 01.01.2021

1. Die altlas BKK tritt der Schwenninger Krankenkasse bei – neuer Name vivida BKK
2. Die BBK Actimonda tritt der BIG direkt gesund bei

Praxistipp: Mit der Zusatzfunktion *Krankenkassen-Nummer pro Personalnummer umschlüsseln* können Sie mit einer Eingabe alle Mitarbeiter einer nicht mehr aktiven Krankenkasse auf die neue Krankenkasse umbuchen. Eine DEÜV-Meldung ist für den Krankenkassenwechsel nicht mehr erforderlich.



Krankenkassen mit abgelaufenen Betriebsnummern, sollten Sie in der Bezeichnung mit dem Zusatz „alt“ versehen – z. B. altlas BKK (alt). Sie können auch auf „inaktiv“ gesetzt werden.



Abrechnungsbereich: 100 TEST-FIRMA
Krankenkasse: 012 DAK Gesundheit

Anschrift Kontierung

Bezeichnung: DAK Gesundheit
Straße: Koblenzer Str. 9
Postleitzahl/Ort: 53359 Rheinbach
Plz/Postfach: 00000
Telefon:
Faxnummer:
Gesetzl. Krankenk.: 0 ja
Inaktiv: ☒

A1-Meldeverfahren

Mit vielen Kunden haben wir bereits das A1-Meldeverfahren eingeführt. Die Antwortzeiten werden durch Automatisierungsprozesse bei den Krankenkassen und der Rentenversicherung immer besser. Bei der Ausnahmevereinbarung soll die A1-Bescheinigung ab 2021 auch elektronisch als PDF von der DVKA zurückkommen.

Wenn Sie 2021 mit dem A1-Meldeverfahren starten möchten, lassen Sie es uns einfach wissen, und wir erstellen Ihnen dann für das Modul ein Angebot. Die Freischaltung und Einrichtung kann dann über ein Web-Meeting erfolgen.

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

EEL-Bescheinigungsverfahren

Eltern, die wegen Kita-Schließungen oder Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie ihre Kinder zuhause betreuen müssen, sollen laut Beschluss zum verlängerten Januar-Lockdown Kinderkrankengeld beziehen können. Dafür soll es pro Elternteil 10 zusätzliche Tage pro Jahr geben, an denen sie sich "kindkrank" melden können. **Hier ist allerdings eine Gesetzesänderung notwendig, die noch kurzfristig kommen soll. Zudem muss noch geklärt werden, ob der Arbeitnehmer dafür eine Bescheinigung bei Ihnen einreichen muss.**

Somit würde sich der Höchstanspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 auf 20 Tage pro Kind und Elternteil und auf 40 Tage für Alleinerziehende erhöhen. Der entsprechende Wert kann dann bei den Angaben Kinder in den EEL-Stammdaten hinterlegt werden. Die Plausibilität auf 10/20 Tage haben wir auf 20/40 Tage geändert.

Praxistipp EEL: Wenn Sie bei einer Vorerkrankungsanfrage keinen Vorerkrankungszeitraum vorgeben, nimmt HANSALOG automatisch alle Arbeitsunfähigkeitszeiträume aus den zeitlichen Ereignissen und fragt diese 12 Monate zurückliegend unter Berücksichtigung der 6-Monatsfrist an.

Durch den Start der eAU-Bescheinigung wird die Wahrscheinlichkeit vielleicht größer, dass die Krankenkasse die Vorerkrankungsanfrage auch fachlich beurteilen kann, da sie die AU-Daten im Laufe des Jahres elektronisch vom Arzt bekommt (siehe auch eAU).

Neue Beitragssätze

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die Krankenversicherung steigt auf 1,3 %. Viele Krankenkassen mussten zum 01.01.2021 ihren Zusatzbeitrag anheben. Alle neuen Sätze bekommen Sie durch den Beitragssatzabgleich in Ihr System.

Bei der Beitragssatzanpassung haben Sie nun auch die Option die Bankverbindungen der Krankenkassen mit den in der Beitragssatzdatei enthaltenen Bankverbindungen zu überprüfen. Beachten Sie jedoch, dass für die eingetragenen Bankverbindungen keine Gewähr übernommen wird. Bitte prüfen Sie also eine „vorgeschlagene“ Änderung sorgfältig.

WEITER SCHLIESSEN			
Stand aktuelle Beitragssatzdatei: V6201230.XML		06.01.2021	04:02:01
Letzter Anpassungs-Echtlauf: jvn		06.01.2021	18:42:43
Aktueller Lauf		Letzter Echtlauf	
von	bis	von	bis
Krankenkasse: 0	999	000	999
Betriebsnr.: 00000000	99999999	00000000	99999999
Kassenart lfd.Jahr: Kein Eintrag		Kein Eintrag	
Druckschalter: 9 1			
Bankverbindung aktualisieren: ☐			
Aktualisierung durchführen: ☒			

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Der ursprüngliche Starttermin der 1. Phase der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) hat sich noch einmal verschoben. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich darauf geeinigt, dass Vertragsärzte erst ab Oktober 2021 **verpflichtet** sind, die AU-Daten digital an die Krankenkassen zu übermitteln – möglich ist es ab dem 01.01.2021. Wir werden im Laufe des Jahres berichten, wie die Phase 1 angelaufen ist.

Ab **Juli 2022** startet dann die 2. Phase und die Krankenkassen sind zur elektronischen Weiterleitung der AU-Daten an die Arbeitgeber verpflichtet. Doch auch dann läuft das Verfahren nicht komplett papierlos ab. Der Mitarbeiter bekommt weiterhin einen Ausdruck für seine Unterlagen, den er dann aber nicht mehr beim Arbeitgeber einreichen muss.

Was sich hier alles so einfach anhört, ist aber vorher noch mit viel Arbeit verbunden und eventuell muss der Gesetzgeber auch noch an einigen Stellen nachbessern. Wir werden Sie im II. Quartal 2021 über die technischen Möglichkeiten mit HANSALOG informieren.

Da aber sowohl die Entgeltabrechnungssoftware als auch eventuell ein/Ihr Zeiterfassungssystem in der Lage sein wird, die eAU Daten bei den Krankenkassen abzurufen, müssen Sie anschließend Ihre internen Prozesse analysieren und entscheiden, mit welchem System Sie die Daten der eAU abholen wollen und wo diese dann gespeichert werden sollen. Für die Abholung der Daten benötigt das abholende System auf jeden Fall den Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit.

Damit am 01.07.2022 der Abruf für alle möglich ist, sollten Sie frühzeitig mit Ihrer internen Analyse beginnen und Ihren Weg für die eAU skizzieren.

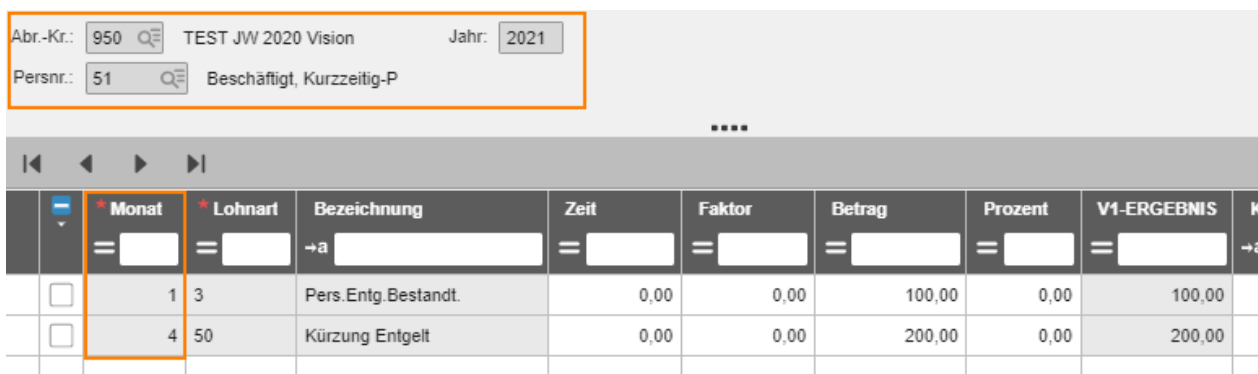
Variable Abrechnungsdaten

Wie schon bei den Anwenderseminaren 2020 vorgestellt, wurden bei der Erfassung der variablen Daten verschiedene Änderungen und Optimierungen vorgenommen. Weitere Ausbaustufen werden auch noch folgen.

Wichtig für den Umgang mit dem System ist zu wissen, dass der Abrechnungsschlüssel (3 für Korrekturen, 0 für künftige Abrechnungen) vollständig entfallen ist. Eine Anpassung bestehender Schnittstellen ist jedoch **NICHT** nötig.

Zusätzlich sind nun verschiedene Ansichten möglich:

Für Kunden die bereits auf die dyn. Masken umgestiegen sind, sind die variablen Daten nun für ein ganzes Jahr zu erfasst. Für Kunden eines älteren Systems kann bei Wechsel der Ansicht – ähnlich eines Filters – auf einzelne Personen selektiert werden.



The screenshot shows the HANSALOG system interface. At the top, there are search filters for 'Abr.-Kr.' (950), 'TEST JW 2020 Vision', 'Jahr' (2021), 'Persnr.' (51), and 'Beschäftigt, Kurzzeitig-P'. Below the filters, there is a table with columns: 'Monat', 'Lohnart', 'Bezeichnung', 'Zeit', 'Faktor', 'Betrag', 'Prozent', 'V1-ERGEBNIS', and 'K'. The table contains two rows of data:

Monat	Lohnart	Bezeichnung	Zeit	Faktor	Betrag	Prozent	V1-ERGEBNIS	K
1	3	Pers.Entg.Bestandt.	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	
4	50	Kürzung Entgelt	0,00	0,00	200,00	0,00	200,00	

Fachliche Informationen zum Jahreswechsel 2020 / 2021

Arbeitskostenerhebung (AKE)

Alle 4 Jahre werden ausgewählte Arbeitgeber zur Abgabe der Arbeitskostenerhebung aufgefordert. Für das Erhebungsjahr 2020 können wir Ihnen zur Hilfestellung eine Liste mit Werten aus der Entgeltabrechnung anbieten, die Sie dann in Ihren Erhebungsbogen übernehmen können.

Eine vollständige Datei können wir Ihnen nicht zur Verfügung stellen, da wesentliche Angaben nicht in HANSALOG hinterlegt sind.

Diese Auswertung wird gerade aktualisiert, da die neuen Zahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz und die angepassten Leistungen bei Kurzarbeit eingearbeitet werden müssen.

Sofern Sie hier unsere Hilfe benötigen, schicken Sie uns gerne eine E-Mail an support@hansalog.de, dann werden wir Ihnen die neuen Auswertungsprogramme nach der Fertigstellung zukommen lassen.

Anwenderseminare zum Jahreswechsel

- 10. – 12.11.2021
- 24. – 26.11.2021

Was wir Ihnen an den genannten Terminen anbieten können oder dürfen, werden wir Ihnen im Laufe des Jahres mitteilen. Wir hoffen, dass es die Corona-Lage im November zulässt, dass wir für Sie auch wieder eine Präsenzveranstaltung organisieren können. Die Online-Variante wird es aber auf jeden Fall zukünftig weiterhin geben.